



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

25. September 2023

## Stellungnahme 41/2023

zu dem Vorschlag für eine  
Verordnung über  
unternehmensbezogene  
Arbeitsmarktstatistiken der  
Europäischen Union

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>. Diese Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM/2023/459 final.

## Zusammenfassung

Am 28. Juli 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Vorschlag“) vor. Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags, die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern, indem die gesamte Wirtschaft abgedeckt, ihre Aktualität verbessert, Informationslücken geschlossen und der Rahmen vereinfacht werden.

Der EDSB stellt fest, dass die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken an die Kommission (Eurostat) übermittelten Daten personenbezogene Daten von bestimmbar Arbeitnehmern darstellen können. Der EDSB erinnert daran, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf das beschränkt sein sollte, was im Hinblick auf den Zweck, für den sie verarbeitet werden, notwendig und verhältnismäßig ist, und ist der Ansicht, dass in der künftigen Verordnung klargestellt werden sollte, dass die Daten normalerweise so weit aggregiert werden sollten, dass natürliche Personen nicht bestimmt werden können.

Der EDSB erkennt an, dass neue innovative Ansätze vielversprechend für Statistik und Forschung sein können. Der EDSB hat jedoch Bedenken hinsichtlich des Hinweises, dass Informationen über bestimmte Personen aus „anderen Quellen“ bezogen werden können, die weit definiert sind. Der EDSB ist der Auffassung, dass die betreffenden Quellen für die erforderlichen Daten bereits vorweggenommen werden können, und erachtet es für notwendig, diese zu spezifizieren.

Der EDSB hat auch ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Hinweises darauf, dass Informationen über bestimmte Personen aus privaten Aufzeichnungen stammen könnten. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Erhebung personenbezogener Daten aus solchen Quellen in Anbetracht der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglicherweise nicht in einem erforderlichen und angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Der EDSB erinnert an seine diesbezüglichen in der Stellungnahme 40/2023 enthaltenen Empfehlungen, nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von privaten Dateneinhabern anzufordern. Soweit mit dem Vorschlag eine Rechtsgrundlage für die Anforderung personenbezogener Daten von privaten Dateneinhabern geschaffen werden soll, sollte der Vorschlag einen klaren und umfassenden Überblick über die im privaten Besitz befindlichen Datenquellen geben, aus denen Daten eingeholt werden können. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die Weitergabe personenbezogener Daten durch private Dateneinhaber unter Verwendung von Technologien zur Erhöhung des Datenschutzes und unter Verwendung einer sicheren Infrastruktur erfolgen sollte.

Was den Einsatz von Webextraktionstechnologien als innovative Methode zur Datenverarbeitung betrifft, warnt der EDSB davor, diese zur Erhebung personenbezogener Daten zu verwenden. Es besteht die Gefahr, dass natürliche Personen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verlieren. Der EDSB ist der Auffassung, dass eine solche Verarbeitung im Hinblick auf die verfolgten Ziele unter Umständen nicht notwendig und nicht verhältnismäßig ist. Er empfiehlt, klarzustellen, ob Webextraktionstechnologien eingesetzt werden können, um die im Vorschlag vorgesehenen Ziele zu erreichen, und, falls dies der Fall sein sollte, diese Nutzung auf nicht personenbezogene Daten zu beschränken.

Schließlich empfiehlt der EDSB in Bezug auf die geplanten Pilotstudien, in der künftigen Verordnung klarzustellen, dass im Rahmen dieser Studien keine Datenerhebung über die im Vorschlag vorgesehenen Datenkategorien hinaus erlaubt sein wird. Er ist ferner der Ansicht, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure, die solche Studien durchführen, im Sinne des Datenschutzrechts spezifiziert werden sollten.

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Datenquellen.....</b>	<b>8</b>
<b>3.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2. Spezifikation der Datenquellen .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. In privater Hand befindliche Daten .....</b>	<b>9</b>
<b>3.4. Webextraktion .....</b>	<b>10</b>
<b>3.5. Qualitätsberichte.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Beziehung zur Verordnung (EG) Nr. 223/2009 .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Pilotstudien.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte.....</b>	<b>14</b>
<b>7. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>15</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 28. Juli 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates („Vorschlag“) vor<sup>3</sup>.
2. Der Vorschlag legt einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union fest und zielt darauf ab, die Beschränkungen unternehmensbezogener Arbeitsmarktstatistiken innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens anzugehen, indem der Erhebungsumfang auf die gesamte Wirtschaft ausgeweitet wird, um die Genauigkeit einiger Statistiken zu verbessern. Im Vorschlag wird die Erhebung der jährlichen Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle geregelt, um die künftige Datenübermittlung sicherzustellen und ihre Qualität zu verbessern. Ferner sollen die Aktualität einiger Datensätze der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken verbessert und einige bestehende Informationslücken geschlossen werden. Schließlich sieht der Vorschlag zur Vereinfachung auch eine stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten und innovativen Quellen vor.<sup>4</sup>
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 13 des Vorschlags.

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023)0459 final.

<sup>4</sup> COM(2023)0459 final, S. 1.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

4. Der EDSB begrüßt das Ziel des Vorschlags, die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern, indem die Erhebung auf die gesamte Wirtschaft ausgedehnt, ihre Aktualität verbessert, Informationslücken geschlossen und der Rechtsrahmen vereinfacht werden. Der EDSB erkennt den Nutzen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der EU-Politik an, insbesondere für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Artikel 2 Absatz 3 AEUV), die Währungspolitik (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV), die Sozialpolitik (Artikel 4 Absatz 2b AEUV) und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (Artikel 4 Absatz 2c AEUV) sowie das gleiche Entgelt für männliche und weibliche Arbeitnehmer (Artikel 157 Absatz 1 AEUV)<sup>5</sup>.
5. Der EDSB stellt fest, dass eines der Ziele dieser Reform des Regelungsrahmens darin besteht, die Nutzung innovativer Quellen für statistische Informationen zu ermöglichen. Neuartige Ansätze können für Statistiken und Studien vielversprechend sein, aber auch mit Risiken und Herausforderungen verbunden sein. Die beiden gesetzgebenden Organe müssen sicherstellen, dass potenzielle Vorteile niemals auf Kosten der Rechte des Einzelnen gehen. Um das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wirksam zu schützen, sollten die beiden gesetzgebenden Organe die mit besagten vielversprechenden Techniken verbundenen potenziellen Risiken und Herausforderungen voraussehen und für angemessene Garantien sorgen<sup>6</sup>. Insbesondere wenn ein Rechtsinstrument so breit wie möglich gefasst sein und die Nutzung (künftiger) innovativer Daten und Quellen umfassen soll, sollte die Schutzvorkehrungen des Rahmens ausreichend spezifisch sein, um die verschiedenen Risikobereiche, die auftreten können, sinnvoll auszugleichen.
6. Der EDSB geht davon aus, dass gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags Daten für die Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken an die Kommission (Eurostat) in Form aggregierter Daten übermittelt werden. Eine Ausnahme gilt für das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Vorschlags genannte Thema „Struktur der Verdienste“, für das Mikrodaten für einzelne Arbeitnehmer und örtliche Einheiten übermittelt werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 13 des Vorschlags sind „*aggregierte Daten*“ wie folgt definiert: „*Daten, die sich auf eine Reihe mehrerer statistischer Einheiten beziehen*“. Gemäß Artikel 2 Absatz 12 des Vorschlags bezeichnet der Ausdruck „*Mikrodaten*“ Daten, die nur eine statistische Einheit ohne direkte Kennung betreffen. In Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags wird „*statistische Einheit*“ wie folgt definiert: „*die Einheit, über die die Daten erhoben oder Statistiken erstellt werden*“. Aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Vorschlags geht hervor, dass es sich bei diesen statistischen Einheiten um Unternehmen, örtliche Einheiten oder Arbeitnehmer handeln kann.
7. Der EDSB stellt fest, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags für die Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktdaten übermittelten „aggregierten Daten“ und „Mikrodaten“ personenbezogene Daten von Arbeitnehmern darstellen können. Insbesondere ist nicht

---

<sup>5</sup> COM(2023)0459 final, S. 1.

<sup>6</sup> Siehe auch [Stellungnahme des EDSB 2/2017 zu dem vorgeschlagenen gemeinsamen Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte](#), veröffentlicht am 1. März 2017; [Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Absatz 5; [Stellungnahme des EDSB 40/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Absatz 6.

ausgeschlossen, dass sich solche Informationen auf eine bestimmbare betroffene Person beziehen können, wenn man bedenkt, dass 1) Mikrodaten im Zusammenhang mit Verdienststrukturinformationen unter anderem Daten über einzelne Arbeitnehmer (ohne direkte Kennung)<sup>7</sup> betreffen; und 2) gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 5 des Vorschlags die statistische Grundgesamtheit aus Unternehmen und/oder lokalen Einheiten mit mehr als einem Arbeitnehmer besteht. Dies würde bedeuten, dass die Grundgesamtheit in einigen Fällen begrenzt sein könnte, wodurch die Möglichkeit einer (erneuten) Bestimmung der Arbeitnehmer, auch für aggregierte Daten, erhöht würde.

8. Der EDSB unterstreicht, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung<sup>8</sup> entsprechen muss. Er erinnert daran, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf das beschränkt werden sollte, was im Hinblick auf den Zweck, für den sie verarbeitet werden, notwendig und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden<sup>9</sup>. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gilt als mit den ursprünglichen Verarbeitungszwecken vereinbar, sofern die Bedingungen in Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO erfüllt sind. Insbesondere ist in diesen Bestimmungen festgelegt, dass personenbezogene Daten, wenn sie (weiter) für statistische Zwecke verarbeitet werden, grundsätzlich anonymisiert (oder pseudonymisiert) werden, sofern der statistische Zweck auf diese Weise erfüllt wird.<sup>10</sup>
9. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der EDSB der Ansicht, dass in der künftigen Verordnung klargestellt werden sollte, dass die Daten, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der künftigen Verordnung an die Kommission übermitteln, normalerweise so weit aggregiert werden sollten, dass natürliche Personen nicht bestimmt werden können<sup>11</sup>. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, ausdrücklich auf die Einhaltung der Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO zu verweisen, insbesondere darauf, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert werden müssen.

---

<sup>7</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und die Spalte „Einzelthema“ in Verbindung mit dem Thema „Struktur der Verdienste“ im Anhang, aus der hervorgeht, dass unter anderem Informationen zum „Verdienst“ und zu den „Merkmale des Arbeitnehmers“ für „jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe“ angefordert werden.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

<sup>9</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-DSVO.

<sup>10</sup> Siehe Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO. Artikel 13 EU-DSVO lautet: „Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.“ Siehe hierzu auch [Stellungnahme des EDSB 8/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Absatz 6; [Stellungnahme des EDSB 40/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Absatz 7.

<sup>11</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 14 des Vorschlags COM(2023)0402 final; [Stellungnahme 40/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#) vom 6. September 2023, Absatz 8.



### 3. Datenquellen

10. Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder eine Kombination der folgenden Quellen verwenden oder weiterverwenden: a) Erhebungsdaten; b) Verwaltungsdatensätze; c) andere Quellen. Gemäß Artikel 2 Absatz 20 des Vorschlags bezeichnet der Ausdruck „andere Quellen“ *„Daten, die eine Stelle, die keine Verwaltungseinheit ist, ohne die vorwiegende Absicht, Statistiken zu erstellen, erzeugt hat, einschließlich privater Aufzeichnungen, Websites und Datenbanken.“* Erwägungsgrund 9 des Vorschlags sieht vor, dass die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen sollten, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Ferner heißt es dort, dass die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen zu diesem Ziel beitragen können. Zu diesem Zweck werden in der Begründung des Vorschlags als Beispiele für moderne digitale Technologien die Webextraktion und die automatische Übertragung von Gehaltsdaten aus den aus den Gehaltsabrechnungssystemen von Unternehmen angeführt<sup>12</sup>.

#### 3.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

11. Soweit Daten aus den Quellen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags personenbezogene Daten betreffen, erinnert der EDSB daran, dass eine notwendige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus diesen Quellen das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO und/oder Artikel 5 EU-DSVO ist. Bei der Verarbeitung besonderer Datenkategorien sind auch das allgemeine Verbot in Artikel 9 DSGVO und Artikel 10 EU-DSVO und die jeweiligen Ausnahmen zu berücksichtigen.
12. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Daten über die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetzwerke und den Zugang zu auf dem Endgerät des Endnutzers gespeicherten Informationen nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation besonderen Vorschriften unterliegen<sup>13</sup>. Diese Daten und Informationen können sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten umfassen. Der EDSB erinnert daran, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation spezifische Beschränkungen für die Verarbeitung von Daten und Informationen vorsieht, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Daher ist es nach Auffassung des EDSB erforderlich, klarzustellen, dass jede Verarbeitung von Daten aus „anderen Quellen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der künftigen Verordnung unbeschadet der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgt.

#### 3.2. Spezifikation der Datenquellen

13. Der EDSB stellt ferner fest, dass „andere Quellen“ in der derzeitigen Definition des Vorschlags aus einer Vielzahl von Quellen bestehen können, die verschiedene Arten personenbezogener Daten enthalten und möglicherweise auch besondere Kategorien

---

<sup>12</sup> COM(2023) 459 final, S. 8.

<sup>13</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37-47).

personenbezogener Daten und andere sensible Daten umfassen, die es ermöglichen würden, noch intimere Rückschlüsse auf das Leben der betroffenen Person zu ziehen, und somit ein erhebliches Risiko für ihre Rechte und Freiheiten darstellen könnten. Durch die Angabe von zwei relativ abgegrenzten Arten von Quellen, gefolgt von der Kategorie „andere Quellen“ in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, enthält Artikel 3 Absatz 1 eine potenziell unendliche Liste von Quellen von Daten, die von einer Stelle, die keine Verwaltungseinheit ist, generiert werden. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags keine angemessene Liste von Quellen enthält, die auf das beschränkt ist, was zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist.

14. Der EDSB ist der Auffassung, dass die einschlägigen Quellen für die erforderlichen „Themen“ und „Einzelthemen“, wie sie im Anhang des Vorschlags aufgeführt sind, bereits antizipiert werden können (der EDSB stellt in der Tat fest, dass im Anhang des Vorschlags die erforderlichen Daten aufgeführt sind, die in den Bereichen „Verdienste; Arbeitskosten; Arbeitsnachfrage“ zu erheben sind). Um für mehr Klarheit zu sorgen und eine unverhältnismäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden, hält es der EDSB daher für erforderlich, dass in der künftigen Verordnung festgelegt wird, aus welchen „anderen Quellen“ Daten erhoben und übermittelt werden dürfen.

### 3.3. In privater Hand befindliche Daten

15. Soweit sich die „anderen Quellen“ im Vorschlag auf in privater Hand befindliche Daten beziehen, erinnert der EDSB an seine Stellungnahme 40/2023<sup>14</sup>. In dieser Stellungnahme unterstrich der EDSB, dass er davon ausgeht, dass Daten im Privatbesitz Produzenten amtlicher Statistiken helfen können, genauere Statistiken zu Themen, die für die Nutzer von Interesse sind, schneller bereitzustellen. Er weist ferner darauf hin, dass die in privater Hand befindlichen Daten vielfältig sein können. Der EDSB war der Auffassung, dass die Erhebung personenbezogener Daten aus in privater Hand befindlichen Daten in Anbetracht der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglicherweise nicht in einem erforderlichen und angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Der EDSB begrüßte in Bezug auf in privater Hand befindliche Daten Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, in dem vorgesehen ist, dass die Ersuchen um Daten der nationalen statistischen Ämter („NSÄ“) und der Kommission (Eurostat) dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen, in einem angemessenen Verhältnis zum statistischen Bedarf stehen und soweit wie möglich nicht personenbezogene Daten betreffen sollen. Er ist der Auffassung, dass nur anonymisierte Daten angefordert und für statistische Zwecke verwendet werden sollten, wenn es sich um in privater Hand befindliche Daten handelt.<sup>15</sup> Daher empfahl der EDSB in seiner Stellungnahme 40/2023, die Formulierung „so weit wie möglich“ aus Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken zu streichen, um sicherzustellen, dass nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von privaten Dateninhabern angefordert werden. Diese Empfehlung bleibt auch für den vorliegenden Vorschlag gültig, da der EDSB davon ausgeht, dass Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über

---

<sup>14</sup> [Stellungnahme 40/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Abschnitt 3.

<sup>15</sup> Artikel 89 der DSGVO und Artikel 13 der EU-DSVO.

europäische Statistiken den Rahmen für die Verarbeitung von in privater Hand befindlichen Daten aus „anderen Quellen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags bildet.

16. Der Vollständigkeit halber erinnert der EDSB daran, dass er in seiner Stellungnahme 40/2023 nicht vorgeschlagen hat, dass personenbezogene Daten, die sich in privatem Besitz befinden, niemals für die Erstellung amtlicher Statistiken verwendet werden dürfen. Der EDSB erinnerte jedoch daran, dass die bloße Verringerung des Beantwortungsaufwands für private Dateninhaber (indem sie nicht verpflichtet werden, die Daten zu anonymisieren) nicht schwerer wiegen kann als die potenziellen Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Erwägung auch für diesen Vorschlag von Bedeutung ist, da der Einsatz moderner digitaler Techniken, einschließlich ihrer Verwendung zur Gewinnung von Daten aus privaten Aufzeichnungen, eine Rolle bei der Verringerung der Belastung der Unternehmen spielt.<sup>16</sup> Der EDSB bekräftigt ferner, dass der Sensibilität der in Rede stehenden Daten gebührend Rechnung getragen werden muss, wobei die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.<sup>17</sup> Weil dies für diesen Vorschlag besonders relevant ist, erinnert der EDSB daran, dass in der Stellungnahme 40/2023 ausgeführt wurde, dass die Arten von Quellen (im privaten Besitz befindliche Daten), aus denen Datenkategorien gewonnen werden dürfen, in den Rechtsvorschriften klar festgelegt werden sollten. Schließlich empfahl der EDSB, dass die Weitergabe personenbezogener Daten durch private Dateninhaber unter Verwendung von Technologien zur Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre und unter Nutzung einer sicheren Infrastruktur erfolgen sollte.<sup>18</sup>

### 3.4. Webextraktion

17. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass, wie bereits erwähnt, in der Begründung des Vorschlags die Webextraktion als moderne digitale Technologie bezeichnet wird. Der EDSB geht davon aus, dass eine solche Technologie möglicherweise für die Erhebung von Daten aus „anderen Quellen“ verwendet werden könnte, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags erwähnt werden. Der EDSB geht ferner davon aus, dass diese Technologie im Rahmen des Vorschlags beispielsweise für die Extraktion von Stellenanzeigen aus dem Internet<sup>19</sup> in Betracht gezogen werden kann, und er geht davon aus, dass sie für die Erhebung nicht personenbezogener Daten verwendet werden würde. Der EDSB warnt vor der Verwendung der Webextraktionstechnologien zur Erfassung personenbezogener Daten, durch die natürliche Personen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten verlieren können, wenn diese ohne ihr Wissen, entgegen ihren Erwartungen und für Zwecke gesammelt werden, die sich von denen der ursprünglichen Veröffentlichung unterscheiden. Er betont, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die öffentlich zugänglich sind, weiterhin den EU-Datenschutzvorschriften unterliegt.

---

<sup>16</sup> Siehe COM(2023) 459 final, S. 8: „Die Nutzung alternativer Quellen von Verwaltungsdaten und moderner digitaler Technologien wird gefördert, einschließlich Webextraktion und automatischer Übertragung von Gehaltsdaten, die dazu beitragen werden, den Aufwand der Unternehmen im Allgemeinen und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Besonderen zu verringern“; siehe in diesem Sinne auch SWD(2023) 265 final, S. 46.

<sup>17</sup> [Stellungnahme 40/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Absatz 16. Vgl. auch entsprechend die Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), veröffentlicht am 4. Mai 2022, Absatz 79.

<sup>18</sup> [Stellungnahme 40/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Absätze 17 und 19.

<sup>19</sup> COM(2023) 459 final, S. 8.

18. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Erhebung personenbezogener Daten über die Datenextraktion in Anbetracht der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglicherweise nicht in einem erforderlichen und angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Darüber hinaus könnte die Verwendung von Webextraktionstechnologien zur Erhebung von Daten von Websites aufgrund ihrer üblichen Art einer unstrukturierten Suche nach im Internet öffentlich zugänglichen Informationen nicht mit dem Datenschutzgrundsatz der Richtigkeit übereinstimmen, da keine Bewertung der Zuverlässigkeit der Quellen vorgenommen wird. Es könnten dabei selbst die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken (z. B. der Grundsatz der statistischen Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ausgangsdaten) beeinträchtigt werden. Daher hält es der EDSB für erforderlich, dass die beiden gesetzgebenden Organe klarstellen, ob Webextraktionstechnologien zur Verarbeitung von Daten von Websites als „andere Quelle“ verwendet werden können. Sollte dies der Fall sein, sollte der Einsatz von Webextraktionstechnologien seiner Ansicht nach auf nicht personenbezogene Daten beschränkt werden.

### 3.5. Qualitätsberichte

19. Schließlich stellt der EDSB fest, dass der in Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags beschriebene Mechanismus, der sich auf die Übermittlung von Qualitätsberichten über die neben den Daten verwendeten Quellen und Methoden bezieht, als Garantie für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten verwendeten Quellen dient. Dies scheint insbesondere für die Verwendung von „anderen Quellen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags relevant zu sein. Obwohl in Artikel 8 Absatz 5 festgelegt ist, dass diese Qualitätsberichte einem von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt näher festgelegten Format entsprechen, enthält der Vorschlag keine zusätzlichen Leitlinien dazu, wie Quellen, die als von „geringer Qualität“ eingestuft werden, und die mit ihnen erhobenen Daten zu verwalten sind. Der EDSB empfiehlt, solche Leitlinien in den Text aufzunehmen.

## 4. Beziehung zur Verordnung (EG) Nr. 223/2009

20. In Erwägungsgrund 11 des Vorschlags heißt es, dass die Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>20</sup> den Bezugsrahmen für den Vorschlag bildet, auch im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Daten. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/389 bezeichnet der Ausdruck „*vertrauliche Daten*“ Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen.<sup>21</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 umfasst eine „statistische Einheit“ als Basisbeobachtungseinheit eine natürliche Person, auf die sich die Daten beziehen. Auf

---

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>21</sup> In Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist ferner vorgesehen, dass bei der Feststellung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, alle einschlägigen Mittel zu berücksichtigen sind, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten zur Identifizierung der statistischen Einheit eingesetzt werden können.

Grundlage dieser Definitionen geht der EDSB davon aus, dass vertrauliche Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung umfassen. Dementsprechend bildet neben der Datenschutz-Grundverordnung auch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 den Bezugsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke im Rahmen des Vorschlags.

21. Der EDSB erinnert daran, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen muss. Daher empfiehlt der EDSB den beiden gesetzgebenden Organen, ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der künftigen Verordnung zu verweisen, ähnlich wie in Erwägungsgrund 14 des jüngsten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken enthalten.<sup>22</sup>
22. Der EDSB empfiehlt den beiden gesetzgebenden Organen, im verfügbaren Teil der künftigen Verordnung die Beziehung zwischen der künftigen Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, einschließlich der kürzlich vorgeschlagenen Änderungen dieser Verordnung<sup>23</sup>, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verordnung klarzustellen. Derzeit wird in Erwägungsgrund 10 des Vorschlags auf die Anwendung von Artikel 17a Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über die Verwendung der nationalen Verwaltungsunterlagen verwiesen. Der EDSB geht davon aus, dass sich dies auf die Verwendung von Quellen von Verwaltungsdaten bezieht, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Vorschlags vorgesehen. Für andere Bestimmungen wird jedoch die Beziehung zwischen den Rechtsinstrumenten nicht erläutert. Eine solche allgemeine Erklärung ist unter anderem von Bedeutung, um folgende Fragen zu klären:
  - a. ob der Vorschlag als sektorbezogene statistische Rechtsvorschrift der Union im Sinne von Artikel 17b Absatz 1 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 dienen würde;
  - b. die Anwendbarkeit der Artikel 17b<sup>24</sup> und 17c<sup>25</sup> des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 auf die Verwendung oder Weiterverwendung „anderer Quellen“ für die Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags. Insbesondere auch die Frage, ob die Anforderung von Artikel 17c Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 auch für Ersuchen von Mitgliedstaaten an private Dateninhaber um Daten und die entsprechenden Metadaten im Rahmen dieses Vorschlags gilt<sup>26</sup>;

---

<sup>22</sup> COM(2023) 402 final.

<sup>23</sup> COM(2023) 402 final.

<sup>24</sup> Artikel 17b von COM(2023) 402 final betrifft die Verpflichtung privater Dateninhaber zur Bereitstellung von Daten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken.

<sup>25</sup> Artikel 17c von COM(2023) 402 final betrifft die Ersuchen um Daten und Modalitäten für die Bereitstellung von Daten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken.

<sup>26</sup> Siehe [Stellungnahme des EDSB 40/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023, Absatz 14, in welcher der EDSB empfiehlt, die Worte „so weit wie möglich“ aus Artikel 17c Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu streichen;

- c. ob Artikel 17f des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, einschließlich der sicheren Infrastruktur, um den Datenaustausch zu erleichtern, die von der Kommission (Eurostat) gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung einzurichten ist, für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) im Rahmen des Vorschlags gilt;
  - d. wie sich die Definitionen des Begriffs „statistische Einheit“ in den verschiedenen Verordnungen zueinander verhalten, wenn man bedenkt, dass sich die Definition in Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags von der Definition der „statistischen Einheit“ in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 unterscheidet. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Verwendung desselben Begriffs mit einer anderen Definition in zwei verbundenen Verordnungen zu Rechtsunsicherheit führen kann, und empfiehlt daher, diesen Punkt klarzustellen. Der Vollständigkeit halber weist der EDSB auch darauf hin, dass in Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags Folgendes festgelegt ist: *„Im Rahmen dieser Verordnung werden Statistiken für eine oder mehrere der folgenden statistischen Einheiten erstellt: a) Unternehmen; b) örtliche Einheiten; c) Arbeitnehmer.“* In Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags wird der Begriff „statistische Einheit“ jedoch definiert als *„die Einheit, über die die Daten erhoben oder Statistiken erstellt werden“*, womit Arbeitnehmer von der Definition ausgenommen sind. Daher empfiehlt der EDSB sicherzustellen, dass die Definition alle betroffenen Personen umfasst.
23. Der EDSB empfiehlt den beiden gesetzgebenden Organen, bei der Klärung der Beziehung zwischen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (die Gegenstand der „Stellungnahme 40/2023“ ist)<sup>27</sup> und der künftigen Verordnung auch seine Stellungnahme 40/2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (im Folgenden „Stellungnahme 40/2023“) zu beachten, um einen kohärenten Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sicherzustellen und angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorzusehen.

## 5. Pilotstudien

- 24. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 9 des Vorschlags die Einleitung von Durchführbarkeits- und Pilotstudien durch die Kommission ermöglicht, um unter anderem neue Funktionen einzuführen, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden, die Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen zu verbessern und den Aufwand für die Auskunftspersonen zu verringern. In diesem Artikel heißt es: *„Bei den Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt“*. Darüber hinaus ist in Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sich auf freiwilliger Basis an diesen Studien beteiligen können.
- 25. Der EDSB ist der Auffassung, dass in der künftigen Verordnung festgelegt werden sollte, wie die im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Daten a) für unternehmensbezogene Arbeitsmarktdaten weiter verwendet und b) möglicherweise als dauerhafte Lösungen

---

<sup>27</sup> [Stellungnahme 40/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken](#), veröffentlicht am 6. September 2023.

integriert werden. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die Bestimmungen über Datenschutz-Folgenabschätzungen, die es ermöglichen würden, die Auswirkungen des Pilotprojekts auf die betroffenen Personen zu bewerten und bei jeder künftigen Erhebung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Pilotprojekts den Datenschutz durch Technikgestaltung sicherzustellen.

26. Falls Daten aus den Pilotprojekten für die Erstellung von unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken weiterverwendet werden, ist der EDSB der Ansicht, dass in der künftigen Verordnung klargestellt werden sollte, dass solche Studien keine Datenerhebung über die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten und im Anhang des Vorschlags spezifizierten „Themen“ und „Einzelthemen“ hinaus zulassen.
27. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass in dem Vorschlag die Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne des Datenschutzrechts der Akteure, die solche Studien durchführen, nämlich der Kommission (Eurostat) und der Mitgliedstaaten, nicht festgelegt sind, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Studien erfolgt. Zur Förderung der Transparenz der Verarbeitung und der wirksamen Rechtsausübung durch betroffene Personen ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Rolle jedes an der Verarbeitung personenbezogener Daten mitwirkenden Akteurs klar geregelt ist. Zwar können detaillierte Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzerfordernisse im Wege eines Durchführungsrechtsakts getroffen werden, doch ist der EDSB der Auffassung, dass die Aufgaben der verschiedenen beteiligten Akteure als Verantwortliche, gemeinsam Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im verfügbaren Teil der künftigen Verordnung<sup>28</sup> eindeutig festgelegt werden müssen.

## 6. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

28. In Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags sind die Bereiche und Themen aufgeführt, die von den unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken in Bezug auf Verdienst, Arbeitskosten und Arbeitsnachfrage abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus sieht Artikel 4 Absatz 7 des Vorschlags vor, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte erlässt, in denen bestimmte Elemente für die Einzelthemen festgelegt werden.
29. Bei der Festlegung der Datenkategorien erinnert der EDSB diesbezüglich in erster Linie an den Grundsatz der Datenminimierung<sup>29</sup>, dem zufolge müssen personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“. Wie bereits erwähnt, ist die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder anderweitig sensibler Daten, die es ermöglichen würden, Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zu ziehen, möglicherweise nicht verhältnismäßig in Bezug auf die verfolgten Ziele.
30. Ganz allgemein stellt der EDSB fest, dass die Kommission nach Artikel 4 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 5 des Vorschlags befugt wäre, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung des Vorschlags zu erlassen. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die Europäische

---

<sup>28</sup> Siehe dazu eingehender die Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, 7. November 2019, S. 8.

<sup>29</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO.

Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt, der Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben könnte, dem EDSB zur Konsultation vorlegen muss.

## 7. Schlussfolgerungen

31. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) *klarzustellen, dass die Daten, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der künftigen Verordnung übermitteln, in der Regel so weit aggregiert werden sollten, dass natürliche Personen nicht bestimmt werden können;*
- (2) *ausdrücklich auf die Einhaltung der Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 der EU-DSVO hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert werden;*
- (3) *ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der künftigen Verordnung zu verweisen;*
- (4) *klarzustellen, dass jede Verarbeitung von Daten aus „anderen Quellen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der künftigen Verordnung unbeschadet der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgt;*
- (5) *anzugeben, aus welchen „anderen Quellen“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags Daten erhoben und übermittelt werden dürfen;*
- (6) *sicherzustellen, dass nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von privaten Dateninhabern angefordert werden;*
- (7) *zu klären, ob Webextraktionstechnologien zur Verarbeitung von Daten von Websites verwendet werden dürfen. In diesem Fall sollte der Einsatz von Webextraktionstechnologien auf nicht personenbezogene Daten beschränkt werden;*
- (8) *Leitlinien dazu auszugeben, wie Quellen, die im Qualitätsbericht gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags als „von geringer Qualität“ eingestuft werden, und die mit ihnen erhobenen Daten verwaltet werden sollten;*
- (9) *im verfügbaren Teil der künftigen Verordnung die Beziehung zwischen der künftigen Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, einschließlich der kürzlich vorgeschlagenen Änderungen im Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten klarzustellen;*
- (10) *festzulegen, wie die im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Daten a) für unternehmensbezogene Arbeitsmarktdaten weiter verwendet und b) möglicherweise als dauerhafte Lösungen integriert werden;*
- (11) *klarzustellen, dass Pilotstudien keine Datenerhebung ermöglichen sollten, die über die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten und im Anhang des Vorschlags spezifizierten „Themen“ und „Einzelthemen“ hinausgeht, und*



*(12) die Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne des Datenschutzrechts der Kommission (Eurostat) und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Pilotstudien festzulegen, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Studien erfolgt.*

Brüssel, 25. September 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI